

# **Artenschutzrechtliche Prüfung**

**zum Bebauungsplan Nr. 240 und**

**zur 84. Flächennutzungsplanänderung**

**„Alte Badeanstalt“**

**Stadtteil Dülmen – Mitte**

**bearbeitet für: CP Grund-Invest GmbH**  
**Schloßpark 1**  
**48249 Dülmen**

**bearbeitet von: öKon GmbH**  
**Liboristr. 13**  
**48155 Münster**  
Tel.: 0251 / 13 30 28 12  
Fax: 0251 / 13 30 28 19  
**27. Oktober 2017**



**Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorhaben und Zielsetzung .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Untersuchungsgebiet .....</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Wirkfaktoren der Planung .....</b>	<b>7</b>
4.1	Baubedingte Faktoren .....	7
4.2	Anlagebedingte Faktoren .....	7
4.3	Betriebsbedingte Faktoren.....	7
<b>5</b>	<b>Fachinformationen .....</b>	<b>8</b>
5.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW.....	8
5.2	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q41094 (Dülmen) .....	8
5.3	Faunistische Zufallsfundaufnahme / Bestandsaufnahme .....	10
<b>6</b>	<b>Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen .....</b>	<b>10</b>
6.1	Offenlandarten.....	10
6.2	Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer .....	10
6.3	Gehölz gebundene / bewohnende Arten.....	11
6.4	Gebäude bewohnende Arten .....	12
6.5	Sporadische Nahrungsgäste .....	12
6.6	Sonstige planungsrelevante Arten .....	12
6.7	„Allerweltsarten“ .....	13
<b>7</b>	<b>Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen .....</b>	<b>13</b>
7.1	Gehölzfällung im Winter (1.10. bis 28. / 29.2) .....	13
7.2	Bauzeitenausschluss "Brutvogelschutz" (15.3. bis 30.6.) .....	14
7.3	Erhalt von Altbäumen / Altlinden.....	14
<b>8</b>	<b>Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung .....</b>	<b>14</b>
8.1	Artenschutzrechtliche Protokolle.....	14
<b>9</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>15</b>



**10 Anhang - Artenschutzrechtliche Protokolle..... 16**  
 10.1 Baum bewohnende Fledermausarten ..... 16

**Abbildungs- und Tabellenverzeichnis:**

Abb. 1: Planbereich "Alte Badeanstalt" (unmaßstäblich) ..... 5  
 Abb. 2: Luftbild zum Planbereich "Alte Badeanstalt" (unmaßstäblich) ..... 6  
 Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotop im Umfeld des Vorhabens..... 8  
 Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatt Q41094 (Dülmen) ..... 9  
 Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde ..... 10  
 Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten ..... 11  
 Tab. 5: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste..... 12  
 Tab. 6: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten ..... 12  
 Tab. 7: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“ ..... 13

## 1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Stadt Dülmen beabsichtigt die Ausweisung eines neuen Wohngebietes im nordöstlichen Stadtgebiet. Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 240 „Alte Badeanstalt“ wird auch der Flächennutzungsplan (FNP) geändert (84. Änderung).

Für das vorliegende Vorhaben wird eine Artenschutzrechtliche Prüfung mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (13.02. und 23.02.2017) besichtigt, vertiefende ökologische Erhebungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung soll mit vereinfachtem Aufwand geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können (Stufe I). Im Bedarfsfall und soweit möglich werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte konzipiert (Stufe II).

## 2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

*"Es ist verboten,*

*1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)*

*„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)*

*„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)*

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

### **Stufe I: Vorprüfung** (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten

Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

**Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

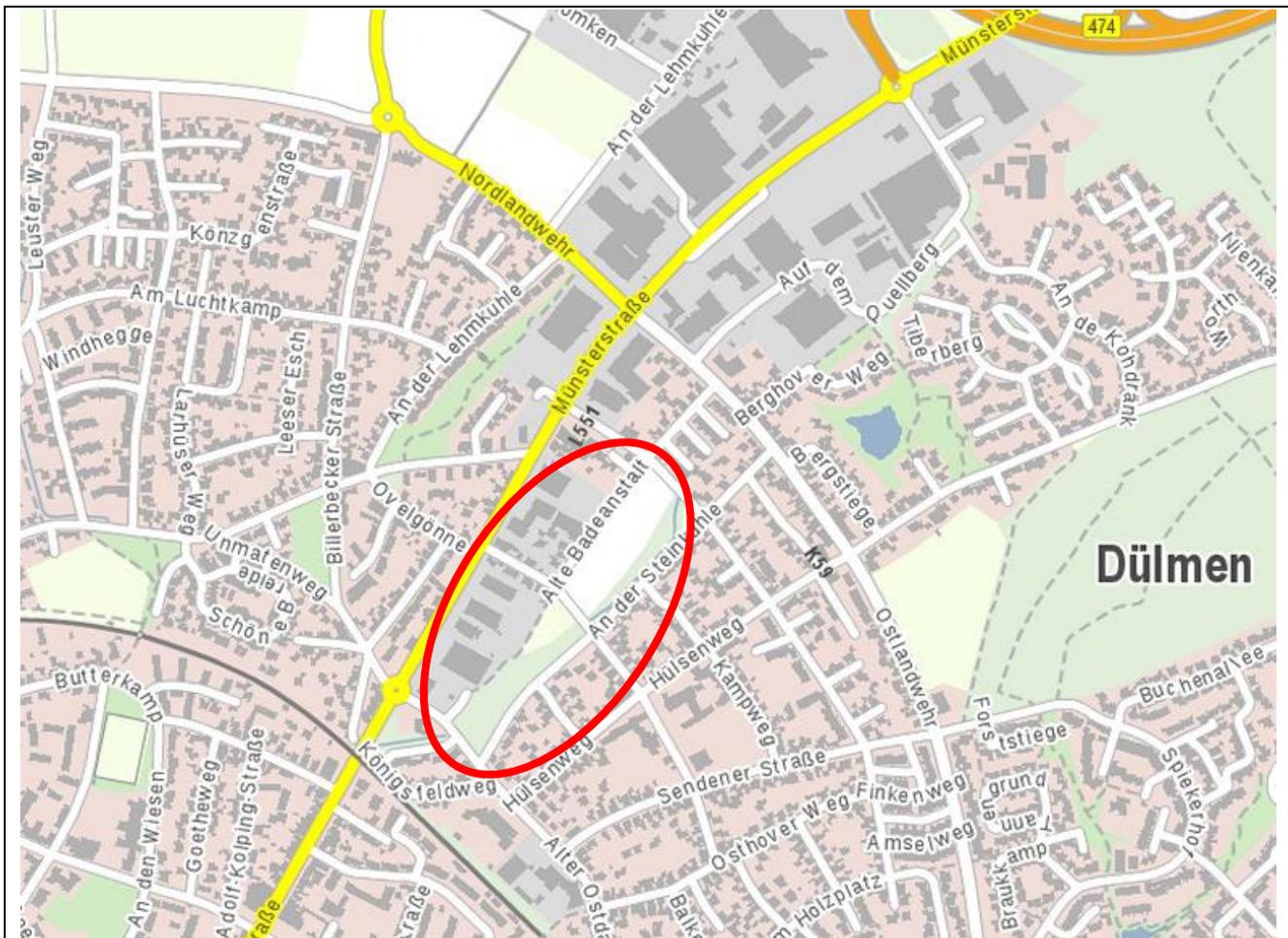
In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

**Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

**3 Untersuchungsgebiet**

Das Untersuchungsgebiet liegt im Nordosten von Dülmen, östlich der Münsterstraße.



**Abb. 1: Planbereich "Alte Badeanstalt" (unmaßstäblich)**

rote Ellipse = Planbereich "Alte Badeanstalt"

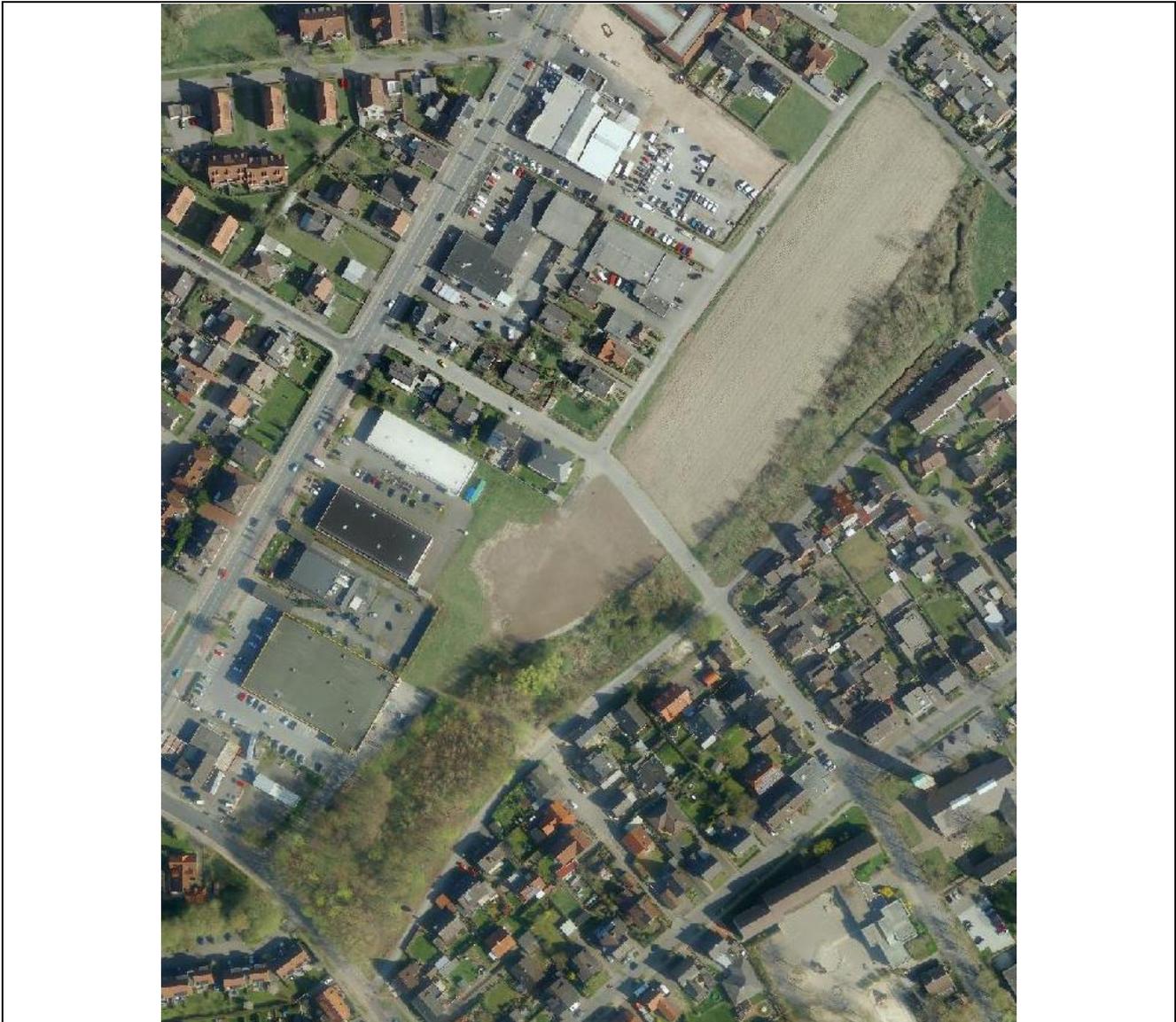
Das Plangebiet stellt einen innerörtlichen Grünzug im Stadtzentrum von Dülmen dar, der von allen Seiten von Straßen und Bebauung umgeben ist.

Etwa die Hälfte der Fläche ist mit einem ~60 Jahre alten Hybridpappelwald bestockt, der durch eine Straße in zwei Teile getrennt ist. Die Bäume stehen überwiegend in Reihen, dichte Brennnesselbestände im Nordosten weisen auf die nährstoffreichen Standorte hin. Im Südwesten stocken einige alte Linden.

Im Nordwesten finden sich innerstädtische Ackerflächen, die nach wie vor bewirtschaftet werden.

Das Plangebiet wird vom Tiberbach (mittlerweile kein eingetragenes Gewässer mehr) von Nordosten nach Südwesten gequert und entwässert. Das Gewässer ist zum größten Teil stark überformt und streckenweise verrohrt (ZIMMERMANN 2006).

Das geplante Wohnbaugebiet soll somit inmitten vorhandener Siedlungsgebiete von Dülmen erschlossen werden.



**Abb. 2:** Luftbild zum Planbereich "Alte Badeanstalt" (unmaßstäblich)

## 4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten
- (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabbriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

### 4.1 Baubedingte Faktoren

Durch eine Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Durch die Herstellung von Baufeldern oder durch Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können Bruten bodenbrütender Vogelarten verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Diese potenziellen Wirkungen beziehen sich auf Baufelder, Baustraßen und sonstige Nebeneinrichtungen sowie auf die nähere Umgebung.

Überplante Freiflächen können wichtige Lebensraumstrukturen (Steinhaufen, Wasserstellen etc.) oder Fortpflanzungsstätten von planungsrelevanten Arten z.B. von Flussregenpfeifer, Kreuzkröte oder Zauneidechse enthalten. Durch Bauarbeiten können somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört sowie Individuen getötet werden.

### 4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Ackerfläche entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Ackerfläche nachhaltig verändern. Hierdurch kann es zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten kommen.

Bei einem Gehölzverlust oder der Überplanung sonstiger nahrungsreicher Biotopstrukturen kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten für Vogel- und Fledermausarten kommen. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate kann zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Schädigung führen. Potenziell kann auch die Tötung durch einen verringerten Fitnesszustand und /oder die Aufgabe von Jungtieren ausgelöst werden

### 4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe

von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

## 5 Fachinformationen

### 5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Das geplante Wohnbaugebiet soll inmitten vorhandener Siedlungsgebiete von Dülmen erschlossen werden. Im näheren Umfeld des Vorhabens (Suchradius 500 m) sind weder geschützte noch schutzwürdige Biotope vorhanden (LANUV NRW 2017b). ~670 m weiter östlich befindet sich das nachstehende schutzwürdige Biotope des Biotopkatasters NRW (LANUV NRW 2017b):

**Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens**

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-4109-0145	Eichenwald in Göversheide am östlichen Stadtrand von Dülmen	670 m östlich	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine</li> </ul>

In der Gebietsmeldung des Biotopkatasters NRW sind keine faunistischen Daten hinterlegt (LANUV NRW 2017b). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

### 5.2 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q41094 (Dülmen)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2005).

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughörnchen, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnabe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2017a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q41094 (Dülmen). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 49 planungsrelevante Tierarten aus 2 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Wirkungsbereich der Planung auftreten können.

**Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatt Q41094 (Dülmen)**

	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
	<b>Säugetiere</b>		
1.	<b>Abendsegler</b>	<b>Nachweis ab 2000 vorhanden</b>	<b>G</b>
2.	<b>Breitflügel- fledermaus</b>	<b>Nachweis ab 2000 vorhanden</b>	<b>G↓</b>
3.	Fischotter	Nachweis ab 2000 vorhanden	S↑
4.	<b>Wasserfledermaus</b>	<b>Nachweis ab 2000 vorhanden</b>	<b>G</b>
5.	<b>Zwergfledermaus</b>	<b>Nachweis ab 2000 vorhanden</b>	<b>G</b>
	<b>Vögel</b>		
1.	Alpenstrandläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
2.	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
3.	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
4.	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
5.	Bruchwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
6.	Dunkler Wasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
7.	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
8.	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
9.	<b>Feldsperling</b>	<b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b>	<b>U</b>
10.	Fischadler	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
11.	Flussuferläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
12.	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
13.	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
14.	Großer Brachvogel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
15.	Grünschenkel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
16.	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
17.	Kampfläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
18.	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
19.	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
20.	Knäkente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
21.	Kranich	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U↑
22.	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
23.	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
24.	<b>Mehlschwalbe</b>	<b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b>	<b>U</b>
25.	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
26.	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
27.	<b>Rauchschwalbe</b>	<b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b>	<b>U</b>
28.	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
29.	Rotschenkel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
30.	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
31.	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
32.	Silberreiher	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
33.	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
34.	Spießente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
35.	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
36.	Tafelente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
37.	<b>Turmfalke</b>	<b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b>	<b>G</b>
38.	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
39.	Uferschnepfe	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
40.	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U



	Gruppe / Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
41.	<b>Waldkauz</b>	<b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b>	<b>G</b>
42.	<b>Waldohreule</b>	<b>Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden</b>	<b>U</b>
43.	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
44.	Zwergsäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G

Quelle: LANUV NRW 2017a (verändert)  
 potenziell im Wirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert  
 Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,  
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen. Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

### 5.3 Faunistische Zufallsfundaufnahme / Bestandsaufnahme

Während der Begehungen am 13.02. und am 23.02.2017 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

**Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde**

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*		
2.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*		Trupp mit 20 Individuen
3.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*		
4.	Elster	<i>Pica pica</i>	*		
5.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*		
6.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*		
7.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*		

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen bedrohte Tierarten  
 RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (SUDMANN et al. 2009)  
 Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, \* = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Jahres- und tageszeitlich bedingt wurden bei der Zufallserfassung nur 7 Vogelarten erfasst. Keine der beobachteten Arten ist gemäß der Roten Liste NRW (SUDMANN et al. 2008) gefährdet.

## 6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

### 6.1 Offenlandarten

- aufgrund der innerstädtischen Lage von dem Vorhaben nicht betroffen

### 6.2 Arten des Feuchtgrünlands / der Gewässer

- von dem Vorhaben nicht betroffen



### 6.3 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Insgesamt ist das Plangebiet ökologisch eher geringwertig (junges Gehölz, intensive Acker- und Freiflächennutzung, innerstädtische Lage, umgebende Wohn- und Gewerbesiedlung, vielfach Störungen durch Spaziergänger etc., Hunde).

Das geplante Wohnbaugebiet soll sich über das gesamte Untersuchungsgebiet erstrecken, somit werden auch die vorhandenen Waldflächen großflächig in Anspruch genommen. Lediglich Restwaldbestände bleiben erhalten. In den verbleibenden Gehölzen ist die Verkehrssicherung zu gewährleisten.

Bei den Waldflächen handelt es sich durchweg um junges bis bestenfalls mittleres Baumholz, die Gehölze weisen durchweg keine Baumhöhlen auf. Im Südwesten der Waldfläche stocken 19 Alt-linden (potenzielle Höhlenbäume) innerhalb des Plangebiets. Die dickstämmigen Bäume sind recht auffällig und weisen vielfach Baumhöhlen oder Stammrisse auf. Bei der Kontrolle am 23.03.2017 waren diese nur sehr bedingt einsehbar (z.T. in ~5 m Höhe). Bei einigen der Alt-linden war eine Verkehrssicherheit erkennbar nicht gegeben, sie müssen zumindest beschnitten werden.

Gemäß der städtebaulichen Planung werden die 19 Alt-linden als zu erhalten festgesetzt. Diese Bäume bleiben somit erhalten, sofern ihre Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

Die 19 Alt-linden im Südwesten sind als potenzielle Höhlenbäume einzustufen und können somit Quartierfunktion für Fledermäuse haben. Bei ihrem Erhalt - wie geplant - entstehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Sofern im Zuge der weiteren Planung oder aus Gründen der Verkehrssicherheit dennoch Alt-linden gefällt werden müssen, sind pro zu fällenden Altbaum 3 Ersatzquartiere zu hängen, um Verletzungen des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1.3 BNatSchG "Schädigungs- verbot einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte" sicher zu vermeiden. Die Ersatzquartiere sind dann vor Ort an den verbleibenden Gehölzen / Alt-linden aufzuhängen. Müssen Alt-bäume entgegen der Planung gefällt werden, muss ihre Fällung ökologisch baubegleitet (Baumhöhlenkontrolle vor der Fällung, ggf. vorab Versiegelung der Baumhöhle etc.) werden.

Zur Realisierung des Wohnbaugebietes wird großflächig Wald in Anspruch genommen. Diese Waldstrukturen bieten planungsrelevanten Arten keinen Lebensraum, allerdings sind hier häufige und ungefährdete Brutvogelarten, wie Amsel, Zaunkönig, Ringeltaube oder Hausrotschwanz und Haussperling zu erwarten.

Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden. Somit ist ein Bauzeiteausschluss zur Brutzeit der Vögel (15.3. bis 30.6.) einzuhalten.

In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine Gehölzfällung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig. Hierdurch wird auch die Hauptbrutzeit der Vögel beachtet (15.3. bis 30.6.).

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

**Tab. 4: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
<input type="checkbox"/>	Gehölzentfernung zwischen Anfang Oktober und Ende Februar
<input type="checkbox"/>	Bauzeiteausschluss "Brutvogelschutz" (15.3. bis 30.6.)
<input type="checkbox"/>	ökologischen Baubegleitung / Baumhöhlenkontrolle bei Fällung von Alt-linden
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein



<b>Störungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ Erhalt von 19 Altindien	
▪ ggf. Hängung von 3 Ersatzquartieren pro gefälltter Altlinde	
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

**6.4 Gebäude bewohnende Arten**

- von dem Vorhaben nicht betroffen

**6.5 Sporadische Nahrungsgäste**

Am Standort ist mit der Präsenz von sporadischen Nahrungsgästen (z.B. Turmfalke, Mehl- und Rauchschnalbe, ggf. Graureiher) zu rechnen. Diese jagen über Flächen des offenen Agrarlands und somit ggf. auch über der beplanten Ackerfläche. Die Einschränkung der Jagdfunktion ist bei dem großen Angebot vergleichbarer Flächen in der Umgebung vernachlässigbar gering, so dass für diese jagenden Arten keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

**Tab. 5: Verbotstatbestände für Sporadische Nahrungsgäste**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

**6.6 Sonstige planungsrelevante Arten**

Des Weiteren ist mit Vorkommen kulturfolgender Arten (z.B. Schnalben, ggf. Feldsperling und Turmfalke) zu rechnen, die von dem Planvorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Neben den Artgruppen der Fledermäuse und Vögel sind Beeinträchtigungen für weitere planungsrelevante Arten nicht zu erwarten. Das Gelände eignet sich strukturell nicht für das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien- oder Reptilienarten, wie z.B. Laubfrosch oder Zauneidechse.

Potenzielle Lebensräume sonstiger planungsrelevanter Arten sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

**Tab. 6: Verbotstatbestände für Sonstige planungsrelevante Arten**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	



<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
---	-----------------------------	--

**6.7 „Allerweltsarten“**

Neben planungsrelevanten Arten im Eingriffsbereich können auch weitere Arten vorkommen, die zwar geschützt sind, aber nicht zu den planungsrelevanten Arten nach Kiel (2005) gehören. Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Zeitfenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 [5] BNatSchG) geschützt.

Die Strukturen bieten keinen planungsrelevanten Arten Lebensraum, allerdings sind hier häufige und ungefährdete Brutvogelarten der Siedlungen, wie Amsel, Zaunkönig, Ringeltaube, Kohlmeise oder Hausrotschwanz und Haussperling zu erwarten.

Es handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsarten“ mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst, eine populationsrelevante Schädigung ist in den überwiegenden Fällen nicht zu erwarten. Dennoch ist eine Tötung dieser Arten inklusive ihrer Gelege zu vermeiden.

Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

In Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) ist eine Gehölzfällung nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig. Hierdurch wird auch die Hauptbrutzeit der Vögel beachtet (15.3. bis 30.6.).

**Tab. 7: Verbotstatbestände für „Allerweltsarten“**

<b>Tötungs- und Verletzungsverbot</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Bauzeiteausschluss "Brutvogelschutz" (15.3. bis 30.6.)		
<b>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Störungsverbot</b>		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
<b>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<b>Schädigungsverbot</b>		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:		
<b>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:</b>	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

**7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen**

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen:

**7.1 Gehölzfällung im Winter (1.10. bis 28. / 29.2)**

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

## 7.2 Bauzeiteausschluss "Brutvogelschutz" (15.3. bis 30.6.)

In der Zeit von Mitte März bis Ende Juni dürfen zum Schutz der Hauptbrutzeit von Vögeln keine Bauarbeiten durchgeführt werden.

*Ausnahme:* Sofern die Arbeiten bis in die Brutzeit von Vögeln andauern, müssen sie kontinuierlich, ohne mehrtägige Pausen (max. 4 Tage), fortgeführt werden. Brutwillige Vögel können dann ausweichen. Ausweichmöglichkeiten sind in ausreichendem Maße vorhanden. Der Beginn der Bauarbeiten innerhalb der Brutzeit ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte jedoch auszuschließen.

## 7.3 Erhalt von Altbäumen / Altlinden

Die 19 Altlinden im Südwesten sind als potenzielle Höhlenbäume einzustufen und können somit Quartierfunktion für Fledermäuse haben. Gemäß der städtebaulichen Planung werden die 19 Altlinden als zu erhalten festgesetzt. Diese Bäume bleiben erhalten, sofern ihre Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Bei ihrem Erhalt entstehen keine artenschutzrechtlichen Konflikte.

Sofern im Zuge der weiteren Planung oder aus Gründen der Verkehrssicherheit dennoch Altlinden gefällt werden müssen, sind pro zu fällenden Altbaum 3 Ersatzquartieren zu hängen, um Verletzungen des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands gem. § 44 Abs. 1.3 BNatSchG "Schädigungsverbot einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte" sicher zu vermeiden. Die Ersatzquartiere sind dann vor Ort an den verbleibenden Gehölzen / Altlinden aufzuhängen.

Müssen Altbäume gefällt werden, muss ihre Fällung ökologisch baubegleitet (Baumhöhlenkontrolle vor der Fällung, ggf. vorab Versiegelung der Baumhöhle etc.) werden.

## 8 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen

- **Gehölzfällung im Winter** (gem. § 39 BNatSchG nur vom 01.10. bis zum 29.02.)
- **Bauzeiteausschluss "Brutvogelschutz"** (15.3. bis 30.6.)
- **Erhalt von 19 Altbäumen / Altlinden**
  - ökologische Baubegleitung nur bei einer derzeit nicht absehbaren Fällung notwendig (Baumhöhlenkontrolle, Hängung von Ersatzquartieren)

für die Realisierung des Bebauungsplan "Alte Badeanstalt" artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSchG sicher auszuschließen sind.

### 8.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

Für potenziell betroffenen Baum bewohnenden Fledermausarten wird im Anhang ein artenschutzrechtliches Protokolle erstellt.

## 9 Literatur

- KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 19-27. Recklinghausen.
- LANUV NRW (2017a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen im August 2017).
- LANUV NRW (2017b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen im August 2017).
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.
- ÖKON (2017a): Umweltbericht zum Bebauungsplan "Alte Badeanstalt" in Dülmen. Münster.
- ÖKON (2017b): Artenschutzprüfung (Stufe I) zum Bebauungsplan "Alte Badeanstalt" in Dülmen. Münster.
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2009): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. NWO & LANUV (Hrsg.) Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) & Vogelschutzwarte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
- ZIMMERMANN, T. (2006): Biotopwertverfahren für die Fläche "Am Tiberbach" in Dülmen. Naturförderstation im Kreis Coesfeld. Stand: 17.01.2006.

## Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von dem Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.




(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der  
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für  
Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz



## 10 Anhang - Artenschutzrechtliche Protokolle

### 10.1 Baum bewohnende Fledermausarten

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b>					
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe:</b> ganzjährig Baum bewohnende Arten (z.B. Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ), Rauhaufledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> ); Arten mit Sommerquartieren in Bäumen (z.B. Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> ))					
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>					
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	<b>x</b>	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: <b>3/G/3</b> Kat.: <b>R/R/*</b>	<b>Messtischblatt</b> <b>Q41094 (Dülmen)</b>	
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• atlantische Region: <b>G</b></li> <li>• kontinentale Region: <b>G</b></li> </ul> - G (günstig) <span style="float: right;"><b>x</b></span> - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht			
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)					
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Ortsbegehung erfolgte tagsüber und außerhalb der Fortpflanzungszeit</li> <li>• Präsenz der Arten ist nicht bekannt, Potenziale sind jedoch vorhanden</li> <li>• Fledermausquartiere in den Altlinden zu vermuten</li> </ul>					
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>					
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. <p>Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• alle 19 Altlinden (potenzielle Quartierbäume) sind als zu erhalten festgesetzt</li> <li>• sollten dennoch Altlinden fallen müssen, muss ihre Fällung ökologisch baubegleitet werden (Baumhöhlenkontrolle vor der Fällung)</li> <li>• sofern dennoch ein Altbaum gefällt werden muss, sind pro betroffenen Altbaum 3 Fledermaus-Ersatzquartieren zu hängen und zu dokumentieren</li> <li>• allgemeine Gehölzfällung nur im Winter (gem. § 39 BNatSchG nur vom 01.10. bis zum 29.02.)</li> </ul> <p>Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt von Altlinden und kleinteiliger Waldflächen</li> </ul> <p>Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• derzeit keine</li> </ul>					
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)					
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.					
				<b>ja</b>	<b>nein</b>
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)					<b>x</b>
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?					<b>x</b>
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?					<b>x</b>
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische					<b>x</b>



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: ganzjährig Baum bewohnende Arten (z.B. Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ), Rauhaufledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> ); Arten mit Sommerquartieren in Bäumen (z.B. Fransenfledermaus ( <i>Myotis nattereri</i> ))		
Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
Arbeitsschritt III: <b>Beurteilung der Ausnahmegrundvoraussetzung</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		